



a) der Hanfbau gegen Ende des 16. Jahrhunderts

Der Hanf war über Jahrhunderte hinweg die bedeutendste Handelspflanze und machte dadurch unsere Gegend im 19. Jhd. zum "goldenen Mittelland" Badens. Aus diesem Grund ist es selbstverständlich, dass dies auch seinen Niederschlag im Oberacherner Dorfbuch¹ gefunden hat – hingen doch vom Erfolg oder Misserfolg der jährlichen Hanfernte nicht nur der Lebensunterhalt der Dorfbewohner, sondern auch das Wohl von Gemeinde, Landesherrschaft und anderer im Dorf ansässiger Herrschaften ab, welcher sich in den entsprechenden Einnahmen niederschlug (siehe auch „Die Bearbeitung des Hanfes“). Die im Dorfbuch enthaltene Hänferordnung ist neben der Dorfordnung von Oberachern (ca. 1480-1490, spätere Zusätze gegen Ende des 15. Jahrhunderts² und 1511³) der bedeutendste Bestandteil des Dorfbuches. Außerdem beinhaltet die Dorfordnung Bestimmungen, welche die Hanfrötzen betreffen (siehe Abb. 2). Mehrere Beschlüsse des Bauerngerichts (bzw. Bauernzwölfer)⁴ aus dem Bereich des Hanfbaus vom Dezember der Jahre 1578 und 1580⁵ runden die Inhalte des Dorfbuchs zum diesem Thema ab. Wie lange diese Bestimmungen aber gültig waren, ist nicht bekannt, weil die entsprechenden Vermerke (z. B. „Tace“) nicht mit einem Datum versehen sind.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint es öfters der Fall gewesen zu sein, dass Hanf von schlechter Qualität als hiesiger Hanf gehandelt wurde. Dies konnte selbstverständlich nicht im Interesse aller Beteiligten sein. Um diesem Missbrauch zu begegnen und zu verhindern, dass die qualitativ hochwertige heimische Ware durch die Vermischung mit minderwertigem Hanf einen schlechten Ruf bekam, sahen sich die (wahrscheinlich) gemeinsame Zunft der Oberacherner und Niederacherner Hänfer sowie Vogt Johann Hippolytus Witterstetter⁶ veranlasst, am 26. Januar 1578 die Hänferordnung zu erlassen.⁷

Hänferordnung vom 26. Januar 1578

Uff heit dato haben sich die Henffer hienach benante Ordnung einhellig beschlossen wie volgdt.

Erstlich so sollen alle die sich des hanffs verkauffs gebrauchten, jere Waren machen wie dieselbige von alters gewessen bey Straff 10 Schilling Pfennig⁸ welcher den Henffer zu stan solle.

- (1) Zum Andren, domit man wie von alters yeh gewessen, den Acherer Hanff vor anderen khenne hien und wider uff den Mercken, ist abgeret und beschlossen, das der geschworen Fasser khein Hanff fassen soll, der nit Kauffmansgut ist, und so solcher verschafft, alß dan sol er das Acherer Zeichen nämlich ein halbern Adler, darneben halber Österich an die Sack schlagen.*
- (1) Zum Driten, und domit khein Bethrug mit den leren Secken gebraucht werde, so ist beschlossen, das man ein blechin Handtzeichen jdes Jor mit der Jarzall machen lassen und daruff schlagen ein latinig A auf alle Fierteljar ein eigenens haben, also zu verstan, dass erst Vierteljar jedes Zeichen 1, das ander Vierteljar 2, das drit Vierteljar 3 und das lest Viertel jm Jor 4.*
- (2) Zum Fierten beschlossen, dass die so Hanff alhie kauffen und nit hie fassen lassen, denen sol der Fasser khein Sack noch Handtzeichen geben.*
- (3) Zum Fünfften, soll man dem Fasser geben vor seine Mie zu machen der Zeichen von idem Sack 2 Pfen.*

- (4) Letzlich so sich einer widert und dem Fasser seine anzeigen noch das der Hanff nit kaufmannsgut were, widert, alßdan solen die 3 Geordenten, von den Henfern erwelt, darüber erkhenen, und sein uff diß mol die drey Erwelte mit Namen: Hanß Huber, Michel Nött und Anstet Eberstein, der Fasser Hanns Jacob Enderlein.
- (5) Alles beschehen uff den 26. Tag Jenners anno 78 jn Beysein nachgemelter Wendel Huber, Hanß Huber, Melcher Huber Gebrider, Michel Nött, Hanß Metz, Michel Kapisser, Anstet Eberstein, Jacob Getz, Hans Mugk, Jerg Muck und ander Henffer also uff diß mol Hanffes gebrauch.
- (6) Und zu Besserung des Fassers Besoldung ist jm gundt, aller Hanff so ungefasset usser dem Ampt gefert wtürdt, jme ider Zentner geben sol 2 Pfen.
- (7) Mer so die Kauffleit jn beide Under- und Oberachern Hanff zu kauffen und an den Fasser begerten um züo fieren, so sol der Fasser jm nit abschlagen, wohin er begerdt zuo weysen und sunst jn allen Dingen bey seim Eidt khein Fortell brauchen.

Die weyl dan ich der Vogt dieser Zeit zu Achern jm Landgericht obgeschribener Sachen ersuchet, hab ich Ampts halben disse Ordnung mit meinem Thauff- und Zunamen underzogen.

Johann Hippolitus Wittersterer

Vogt zu Achern jnn Ortnaw

Am heutigen Tag haben die Hänfer die nach ihnen benannte und nachstehende Ordnung einstimmig beschlossen.⁹

- (1) Zum Ersten sollen alle Hanfverkäufer ihre Waren nur so anbieten, wie es immer gewesen war. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift beträgt die Strafe zehn Schilling Pfennig und steht den Hänfern zu.
- (2) Um hin und wieder den Acherner Hanf auf den Märkten von Anderem unterscheiden zu können (und auch zur Erhaltung der Qualität), wurde als weiteres miteinander abgesprochen und beschlossen, dass der vereidigte Fasser (→ S. 8) - so wie es von alters her gehandhabt wird - keinen Hanf fassen darf, bei dem es sich nicht um Kaufmannsware handelt. Außerdem soll jeder, der solchen bearbeitet, das Acherner Zeichen (d.h. wie das unten abgebildete Siegel des Gerichtes von 1561¹⁰) - nämlich einen halben (Reichs-) Adler, daneben das halbe österreichische Wappen - am Sack anbringen.
- (3) Damit auch mit den leeren Säcken kein Betrug angerichtet werden kann, wurde zum Dritten beschlossen, dass für jedes Jahr ein blechernes Handzeichen mit der Jahreszahl und einem lateinischen "A" darauf angefertigt werden soll. Schließlich sollen alle Vierteljahre eigene Schilder haben: das erste Vierteljahr als Zeichen die "1", das andere Vierteljahr die "2", das dritte Vierteljahr die "3" und das letzte Vierteljahr die "4".
- (4) Zum Vierten wurde beschlossen, dass der Fasser allen Käufern von hiesigem Hanf, die aber den Hanf nicht hier fassen lassen, weder einen Sack noch ein Handzeichen geben soll.
- (5) Zum Fünften soll der Fasser für seine Arbeit, das Zeichen anzubringen, zwei Pfennig für jeden Sack erhalten.
- (6) Zum Letzten wurde beschlossen, dass wenn der Hanf auch kein Kaufmannsgut ist, oder wenn sich jemand weigert, dem Fasser seine Säcke anzuzeigen, dann sollen die drei von den Hänfern gewählten Vertreter (die sogenannten Hanfschauer) darüber entscheiden. Die Namen der drei Gewählten sind zur Zeit: Hans Huber, Michel Nött und Anstett Eberstein, der Fasser Hans Jakob Enderlein.
- (7) Dies alles geschah am 26. Januar 1578 in Beisein der nachgenannten Wendel Huber, der Gebrüder Hans und Melchior Huber, Michel Nött, Hans Metz, Michel Kapisser, Anstett Eberstein, Jakob Götz, Hans Muck, Jörg Muck und anderer Hänfer, die zur Zeit den Hanfbau betreiben.
- (8) Zur Aufbesserung des Lohns (und zum Ausgleich für seine finanziellen Einbußen) sei dem Fasser gegönnt, dass er für allen Hanf, welcher ungefasst aus dem Amt transportiert wird, zwei Pfennig für jeden Zentner erhalten soll.

(9) Wenn die Kaufleute in Oberachern und Unterachern Hanf kaufen wollen und den Fasser anweisen, den Hanf wegzubringen, dann kann ihnen das der Fasser nicht verweigern, weil er unter allen Umständen und bei seinem Eid einen eigenen Vorteil nicht ausnützen darf. Dabei ist es unerheblich, wohin er den Hanf bringen soll.

Weil ich zu dieser Zeit Vogt zu Achern im Landgericht war und um die oben geschriebene Sache ersucht worden bin, habe ich von Amts wegen diese Ordnung mit meinen Tauf- und Zunamen unterschrieben.

Johann Hippolitus Witterstetter

Vogt zu Achern in der Ortenau



Abb. 1: Wappen des Gerichts Achern von 1561).

(Bild: Wappenbuch des Landkreises Bühl)

Beschlüsse des Bauernzwölfers zum Hanfbau vom 26. Dezember 1578

Gegen Ende dieses Jahres, am Stefanstag 1578 bestätigte Vogt Witterstetter mit seiner Unterschrift weitere Anordnungen der Oberacherer Bauernzwölfer, von denen auch die Hänfer betroffen waren. Die letzte bekannte Festlegung von weiteren, äußerst wichtigen Vorschriften, fand in Oberachern im Dezember 1580¹¹ statt. Auch dieses Mal wurde durch die Unterschrift des Vogtes zum Ausdruck gebracht, dass er diese fünf Regelungen ebenfalls große Bedeutung beimaß, denn diese sollten die Sicherheit in den Plaueln gewährleisten. Auch mit der Kennzeichnung der Eintragungen ins Dorfbuch durch die Kürzel "NB" ("Nota Bene" = Merke wohl!) und der Ermahnung des Bannwarts und der Bauernzwölfer bezüglich ihrer geleisteten Eide sollte auf die große Bedeutung dieser Vorschriften hingewiesen werden.

Uff Sandt Steffanßthag anno 78 ist von den Bawrenzwölffer einhellig erkhandt, das non hinfierdter die Gerber die Esse¹² an kheinem Thag, sunder bey der Nacht abends um und nach dem Ave Maria ein Stund dernach ablossen. Welcher solchs verbricht, der besser 12 Schill. Pfen. onnochlessig, der Herrschafft 10 Schill. und dem Dorff 2 Schill. Pfen.

Johann Hippolitus Wittersteter

zu diser Zeit Vogt zu Achern jnn Ortnaw

Und jm Hanffen, die gantz Zeit ollwey ein Schaup in den Rössen lait, nicks jn den Bach richten von dem Esser, bey obgemelter Phenn und Straff.

Am Stefanstag 1578 wurde von den Bauernzwölfen einstimmig erkannt, dass die hiesigen Gerber ihre Essen nicht tagsüber, sondern nur nachts eine Stunde lang nach dem Ave Maria¹³ in den Bach entleeren dürfen. Wer diese Anweisung nicht beachtet, muss unnachlässig zwölf Schilling Pfennig bezahlen. Davon gebühren der Herrschaft zehn Schilling, dem Dorf zwei Schilling Pfennig.

Johann Hippolitus Witterstetter

Vogt zu Achern in der Ortenau

Schließlich darf auch beim Hanfbau nichts in den Bach abgelassen werden, wenn die ganze Zeit Hanfschauben in der Rötze liegen. Beim einem Verstoß verfällt der Hänfer der oben genannten Strafe.

Vogt zu Achern in der Ortenau

Weitere Beschlüsse des Bauernzwölfers 27. Dezember 1580¹⁴

Uff St. Johannstag anno 80 sein nochvolgende Ardickell erkandt durch die Bawrenzwölffer unnd durch den Vogt bestetigt worden. Es sollen auch Bannwart unnd Bawrenzwölffer jer fleissigs Uffsehenns haben

und bey jeren Eiden anzezen und rigen.

12.

NB. Zum Ersten sollen, die Plawlen haben khein Frenden gestaten noch plawlenn lassen, bey Licht und auch ausser halben der Affe Maria den Tag bey Straff eins Pfund Pfen.

NB. So die Henffer jnn Oberachern plawlen wollen, sollen sie nit ehe dan morgens zu 4 Awren, darzu onne ein Lucern ¹⁵ daß Licht nit gebrauchen, auch bei Phen 1 Pfund Pfen.

NB. Dergleichen die Henfferknecht sollen sich holten und brauchen jnn den Plawlen wie die Meister bey Straff 1 Pfund Pfen.

NB. Item die Fremden sollen bey Licht nich plawlen wie obgemelt bey Straff 1 Pfund Pfen. Es sollen auch kheiner Jnwoner, kheiner des Dorffs, Leitern brauchen bei Phenn 7 Schill. Pfen.

Johann Hippolitus Wittersteter

Vogt zu Acheren jm Landtgericht

Am Festtag Johannes des (Evangelist) (27. Dezember) 1580 sind die nachfolgenden Artikel durch die Bauernzwölfer erkannt und durch den Vogt bestätigt worden. Diese sollen auch durch Bannwart und Bauernzwölfer fleißig überwacht, bei ihren Eiden angezeigt und gerügt werden.

Merke: Zum ersten dürfen die Besitzer von Plaueln keinem Fremden das Benutzen derselben gestatten, weder bei Licht noch tagsüber nach dem Ave Maria, sonst werden sie mit einer (sehr hohen) Strafe von einem Pfund Pfennig belegt.

Merke: Wenn die Hänfer in Oberachern plaueln wollen, dann sollen sie nicht früher als 4 Uhr morgens beginnen; und dann nicht ohne eine Laterne. Die Strafe beträgt ebenfalls ein Pfund Pfennig.

Merke: Dementsprechend sind auch die Hänfersknechte verpflichtet, sich bei einer Strafe von einem Pfund Pfennig daran zu halten und die Plaueln nur so wie ihre Meister zu benützen.

Merke: Ebenso darf kein Fremder bei Licht plaueln, sonst muss er ebenfalls die oben genannten Strafe von einem Pfund Pfennig bezahlen.

Die Einwohner werden schließlich auch noch angewiesen, angesichts einer Strafe von sieben Schilling Pfennig, in den Plaueln keine Leitern zu benützen.¹⁶

Johann Hippolitus Wittersteter

Vogt zu Achern in der Ortenau

b) Die Bearbeitung des Hanfes¹⁷

Der Inhalt und die Bedeutung der Hänferordnung und der anderen Vorschriften wird erst deutlich, wenn man den großen materiellen und zeitlichen Aufwand betrachtet, bis die Hänfer der Erlös aus dem Verkauf des Hanfes „in den Händen halten konnten“.

Ursprünglich erfolgte der Anbau des Hanfes nur für den Eigenbedarf. Deshalb reichte ein kleineres Stück Feld von guter Bodenbeschaffenheit völlig aus. Er wurde deshalb in sogenannten "Bühnden" angebaut, die sich am besten für den Flachs- und Hanfanbau eigneten, weil sie sich in der Nähe der Siedlungen befanden und nicht dem Flurzwang unterlagen. Oberacherer Gewannnamen wie „Lisenbühnd“, „Littersbühnd“ und „Großbühnd“, und Acherner wie „Lutzenbühnd“ und „Malzenbühnd“ weisen heute noch auf die frühere Nutzung dieser Flurstücke hin.



Abb. 2: Zeichnung einer Hanfrötze – „Rotten“ genannt –, entnommen der Erläuterungstafel einer alten Hanfreibe in Binn im Kanton Wallis (Schweiz).

(Bild: Reiner Voigt)

Wenn der Hanf geliecht, d.h. aus dem Boden gerupft worden war, musste er eine Art Gärung durchmachen, damit sich die Faser vom Holz des Stängels löste. Für diesen Zweck wurden zumeist sogenannte "Rötzen" angelegt: künstliche, ca. 1 bis 1 ½ Fuß¹⁸ (1 badischer Fuß = 30 cm¹⁹) flache Vertiefungen, in welche man die zu "Schauben" zusammengebundenen Hanfbüschel hineinlegte.

Die Rötzen waren oftmals Gemeindebesitz (siehe nachstehende Dorfbuchauszüge) und lagen etwas von den Häusern entfernt in der Nähe von Bächen, weil sie mit der beginnenden Fäulnis einen unangenehmen Geruch verbreiteten und einen ständigen Zufluss von Frischwasser und einen Wasserabfluss benötigten. Allerdings war der Wasserabfluss gemäß der Vorschrift vom Dezember 1578 nicht erlaubt, so lange Schauben in der Rötze lagen. Diese Verunreinigung des Bachwasser machten sich die Dorfbewohner auch anderweitig zu Nutze: Weil die Fische durch das Abwasser „wie betäubt“ wurden und auf der Wasseroberfläche schwammen, war es keine Schwierigkeit, diese – wohl gegen den Willen des jeweiligen Fischereipächters - zu fangen; daher rührt die alemannische Bezeichnung „daub wie Hanfretzfisch“²⁰. Wie bei den Bühnden hat sich auch die Rötze in Gewannamen und Straßenbezeichnungen bis in die heutige Zeit erhalten: in Oberachern die „Rötzestraße“ durch das Gewann „in der Rötze“ (mundartlich „Reeß“) an der Acher und die „Reezmatten“ am Fautenbach; in einem alten Teil Acherns die gleichnamige „Reeß“ – ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Acher.

Auszüge aus der Dorfordnung (ca. 1480-1490)

Es ist ouch Recht und ein Herkumen, das keiner kein eigens sol han uff der Almen, keiner für den andern, es sigent die Rössen oder ein anders.

*NB. Es ist ouch Recht und ein Herkumen, welcher do wolt ein Rössen machen uff ruhem Feld, eim Unschedelichen sin Eigen, der sol das duon mit des Heinbürgen und der Zwelff Wissen und Willen und Günnen; und die selbe Rössen ist sin sinen Lebtagen; und wan er von Todes wegen abgat, so sol die selbe Rössen fallen an das Dorf der Gemeind.**

Und wer es Sach, das er der Rössen nit bedörft zuo not, so mag dan der nehst, der ir notdürftig ist, der mag sie bruchen.

Ouch sol kheiner kein Rössen verlihen umb Gelt, und sol dieselben Rössen niemant weren, der ir bedarff.

Es ist ouch Recht und ein Herkumen, was da angat, von Ötzen und von Drötten und von der Almen wegen, das gehört für ein Burengericht.

Es ist auch ein Recht und ein Herkommen, dass niemand auf der Allmend - weder für sich selbst noch für jemand anderen – Eigentümer von Rötzen und Anderem sein darf.

Merke: Es ist auch ein Recht und ein Herkommen, dass auf einem brachliegenden Feld eine Rötze zu seinem Eigentum errichtet werden darf, wenn derselbe einen untadeligen Ruf genießt, der Heimbürger

* Dieser Artikel ersetzte den markierten Abschnitt der ursprünglichen Dorfordnung.

und der Zwölfer davon wissen und nichts dagegen einzuwenden haben. Diese Rötze gehört ihm das ganze Leben, und wenn er stirbt, fällt sie an das Dorf und die Gemeinde zurück (→ Fußnote).

Und wenn es der Fall wäre, dass eine solche Rötze nicht notwendig gebraucht wird, dann kann sie der nächste benützen, der sie benötigt.

Auch darf eine Rötze weder verpachtet und noch jemandem verwehrt werden, der sie benötigt.

Es ist auch ein Recht und ein Herkommen, dass sämtliche Angelegenheiten, welche die Rötzen, die Trotten und die Allmend betreffen, vor das Bauerngericht gehören.

Zusätze der Dorfordnung

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden die vorstehenden Artikel durch die folgenden teilweise ersetzt:

Almende Rößen

NB. Es ist ouch zuo wissen, das man hat gemacht, wer ein Rössen wil machen uff ruhem Velde, eim ieglichen Unschedelichen sinem eigenen, der sol das duon mit der Heimbirgen und der Zwölfe Wissen und Wilen. Und dieselbe Rössen ist sinen für ... und hört zuo sinem Hoffe, da er in ist, und der Hof sin ist. Und wer es Sach, daz er den Hof verkouft oder stirb, so hort die Rössen denach zuo dem Hoffe, und wer in dem Hoff und Huß ist, deß ist ouch Röss. Und wer ouch ein Rössen machen wil zu sinem Hoff, das sol man im günden, in Massen als ob geschriben stat.

Und wer es Sach, das er der Rössen nit bedarf, so mag dan der nehst, der yr notdurftistig wer und ist, der mag sie bruchen. Ouch sol einer einen darumb bitten und sol er sie im ouch gunnen. Es sol ouch²¹ nieman kein Rössen verlichen umb gelt. Er sol sie nyeman wören, so er ir nit bedarf

Merke wohl: Es ist auch zu wissen, dass (folgendes) geregelt wurde: Die Errichtung einer eigenen Rötze auf einem brachliegenden Feld wird erlaubt, wenn derselbe einen untadeligen Ruf genießt und der Heimbürger und der Zwölfer davon wissen und nichts dagegen einzuwenden haben. So lange die Rötze zum Hof des Erbauers gehört und er auch darauf wohnhaft ist, bleibt die Rötze dessen Eigentum. Im Falle seines Todes, oder auch beim Verkauf des Hofes, bleibt die Rötze weiterhin ein Bestandteil des Hofes. Und wer auch auf seinem eigenen Hof eine Rötze errichten möchte, dem soll sie unter Beachtung der obigen Beschränkungen gegönnt werden.

Und wäre es der Fall, dass er die Rötze nicht mehr benötigt, dann darf er sie nicht verweigern, sondern der nächste, der auf sie angewiesen ist, kann sie benützen. Außerdem soll sie der Besitzer einem anderen gewähren, wenn er darum gebeten wird; darf sie aber nicht gegen Geld verleihen (→ vorstehende Artikel der ursprünglichen Dorfordnung).

Auszug aus den „Gemeine Gebräuch und Ordnungen der Bauernschaft zu Underachern“ 1563²²

Item wann einer ein aigne Reß haben will, muoß er dieselb von einem Heimbürger zu Underachern kaufen, die alsdann ihme den Käufer und sinen Erben bleibt, solang sie Bauernschaft halten. Wenn sie aber von (Under-)Achern wegziehen oder sonst nit mehr Bauernschaft halten, so soll die Reß alsdann der Bauernschaft widerumbt heimfallen, die fürder haben Recht sie zu verkaufen.

Wenn jemand eine eigene Rötze haben will, muss er diese von dem Heimbürger von Unterachern kaufen. Sie bleibt dann so lange das Eigentum des Käufers und dessen Erben, wie er der Bauernschaft angehört. Sollte er aber von Unterachern wegziehen und nicht mehr der Bauernschaft angehören, dann fällt die Rötze an dieselbe zurück und diese hat das Recht, sie weiterzuverkaufen.

Nachdem der Hanf mehrere Tage in der Rötze lag und der Bast sich gelöst hatte, wurde er auf den Wiesen und Äckern zum Trocknen und Dörren aufgestellt. Manchmal dörnte man ihn auch an Brechlöchern, indem frischgeschlagene Stängel als eine Art Rost über die Gräben gelegt wurden und der Hanf darauf ausgebreitet wurde. Anschließend mussten die restlichen Fasern von sonstigen Stängelteilen befreit werden. Dies geschah entweder als Handarbeit mit der "Hanfbreche" (siehe Abb. 3) und der „Knitsche“ zum sogenannten Dreh- oder Brechanf oder in der „Plauel“ (auch „Plaukel“ genannt). Besonders lange Hanfstängel wurden aber mit einem kleinen Messer aufgeschlitzt, um dementsprechende Fasern zu bekommen, welche z. B. für Seile verwendet wurde. Dieser Hanf wurde als Schleißhanf bezeichnet.²³

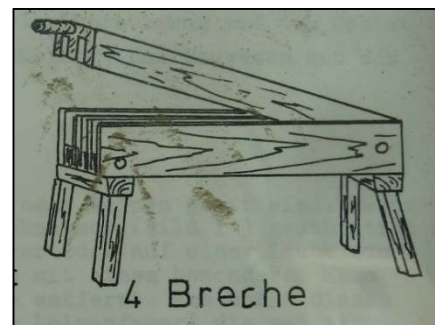


Abb. 3: Zeichnung einer Hanfbreche (Erläuterungstafel in Binn im Wallis (Schweiz).

(Bild: Reiner Vogt)

Die Plaueln waren oftmals nur hölzerne Hütten, die an einem fließenden Gewässer errichtet und mit einem Wasserrad versehen waren. Bei einer Umdrehung des Wasserrades hob ein Wellbaum zwei oder mehrere Pfosten oder Stampfen, die dann auf eine Schwelle fielen, unter welcher der Hanf ausgelegt war. Dadurch wurden die holzigen Teile endgültig gelöst und die Fasern weicher und feiner. Die Oberacher Plaueln standen wegen des geregelten Wasserzulaufs am Mühlbach. Die Arbeit in der Plauel war sehr gefährlich, weil zum einen der Hanf mit der Hand unter die in Betrieb befindliche Stampfe geschoben werden musste. Außerdem war er leicht brennbar war, sodass bei offenem Licht nicht gearbeitet werden durfte und ein Verstoß dagegen mit harten Bußgeldern bestraft wurde (entsprechend dem Beschluss des Gemeindegewaltigen von 1580). Die Plaueln waren im Gegensatz zu den Rötzen immer Privateigentum und deshalb eine laufende Einnahmequelle für die Eigentümer wie auch für die Herrschaften des Dorfes. Wie man dem Dorfbuch entnehmen kann, musste 1575 für jede Plauel ein Steuer von 12 Schilling an die Gemeinde bezahlt werden; knapp 100 Jahre – 1672 – später war für jede Plauel am Mühlbach ein Gulden zu entrichten. Weil in diesem Zusammenhang eine Anweisung des Schwarzacher Prälaten ebenfalls eingetragen wurde, kann man davon ausgehen, dass dieser Betrag an das Kloster bezahlt werden musste.



Abb. 4: Gebäude einer alten Hanfreibe in Binn.

(Bild: Reiner Vogt)

In Oberachern gab es 1628 neben vier Papier- und sechs Mahlmühlen außerdem noch sechs Plaueln; in Niderachern fünf Mühlen und vier Plaueln. Diese dürften - wie in Oberachern auch - alle am Mühlbach gestanden haben. Der älteste Hinweis auf eine Plauel in Oberachern datiert vom 25. August 1372, als Gisela von Hofweier (die Witwe des kaiserlichen Vogtes Andreas von Achern, welcher zwischen 1326 und 1356 im Oberacher Wasser Schloss amtierte) zu dessen Seelenheil eine Priesterpfunde für den Marienaltar in der Stefanskirche stiftete. In der Aufzählung der Einkünfte werden neben verschiedenen Gütern auch noch mehrere Plaueln genannt; im Jahre 1524 wird schließlich eine „Heiligenplauel“ bei der Johanneskirche (ebenfalls in Oberachern) erwähnt. Schließlich bildeten zwei ehemalige Feuergräben für die Nideracher Plaueln bis 1926 das ehemalige "Acherer Stadtbächel", in dessen unmittelbarer Nähe sich das Gewann und heutige Straße „Plaukelmatte“ befindet. Die letzte Plauel unserer Gegend besaß noch im Jahre 1950 die Renchener Firma Müller & Weber.



Abb. 5: Hanfreibe

(Bild: Reiner Vogt)



Abb. 6: Hechel im Heimatmuseum Ottenhöfen

(Bild: Reiner Vogt)

Wenn der Hanf gebrochen oder in der Plauel bearbeitet worden war, wurde er "grob gehechelt", d.h. durch ein spezielles Kämmen des Hanfes auf einem Brett mit herausstehenden Nägeln wurden die restlichen Holzteile entfernt, bis aus den Fasern eine "Riste", d.h. ein Faserbündel, gemacht werden konnte. Die allerletzten Nebensstoffe wurden schließlich von der "Hanfreibe" (siehe Abb. 4 und 5) entfernt, bei welcher ein großer, glockenförmiger Stein über die Hanfbündel lief. Die Hanfreibe wurde ebenfalls von einem Wasserrad angetrieben und war oftmals Gemeindeeigentum. Anschließend kam der Hechler zum zweiten Mal ins Haus und zog jetzt die Fasern durch die Feinhechel (siehe Abb. Links). Aus den langen Fasern wurden Feingewebe hergestellt, und aus den kürzeren doppelt gewobene Leinwandstoffe, der sogenannte "Zwillich". Der Rest wurde zur Anfertigung von Seilen verwendet.

Zum Schluss wurde der gehechelte Hanf in Büschel gedreht. Diese sogenannten "Docken" kamen nun an das Spinnrad oder zum Verkauf in die dörfliche Hanfkammer, auch Fasskammer genannt. Von hier aus wurden auch Stammkunden in Württemberg und Bayern, im Rheinland und in den Niederlanden beliefert. Die Oberacherner Fasskammer befand sich in der "Laube"²⁴, einem gemeindeeigenen Gebäude, welches öfters verpachtet wurde (siehe nachstehender Dorfbuchauszug). Die Verpachtung erstreckte sich aber nicht auf die Fasskammer mit der sich darin befindlichen Hanfwaage, weil auf diese nur die Gemeinde Zugriff hatte.

Auszug aus dem Dorfbuch von Oberachern

Auff heut dato den 9. Aperyllgen 1662 hat ain Baurengericht düe Lauben verlehnt dem Hansyacob Zueger zwaü Yor lang, yedes Yor um 6 Gulden. Solle Offen und Fenster yn seinem Kosten erhalten. Waß düe Faßkamer anlangen duot, solle er unversert laßen und solle dem Baurengerücht vorbehalt sein.

Am heutigen 9. April 1662 hat ein Bauerngericht die Laube zwei Jahre lang an Hansjakob Züger für jährlich sechs Gulden verpachtet. Er ist verpflichtet, den Ofen und die Fenster auf seine Kosten zu erhalten und die Fasskammer unversehrt lassen, weil diese dem Bauerngericht vorbehalten ist.

c) „Goldenes Mittelland“ und Niedergang²⁵

Der Stellenwert, welche der Hanf zu Beginn des 19. Jahrhunderts inne hatte, wird dadurch deutlich, dass sich der Acherner Sonnenwirt²⁶ Ludwig Stöckle 1814 mit der Bitte an das großherzogliche Murgkreis-Direktorium wandte, ein leerstehendes Gebäude, welches ihm gehörte und sich in unmittelbarer Nachbarschaft befand, zu einem ordentlichen Kaufhaus mit Hanfwaage auszubauen zu dürfen. Nachdem es schon in früheren Zeiten ein solches in (Nieder-)Achern gab, welches aber aufgrund des ständigen Geldmangels der Gemeinde verkauft werden musste, hatte auch die Behörde in Rastatt nichts dagegen einzuwenden und am 19. November 1814 kam schließlich ein Vertrag zwischen der Stadt Achern und Ludwig Stöckle zustande. In diesem Vertrag war er zu folgendem verpflichtet:

1. er und seine Erben mussten das Hanf- und Kaufhausgebäude auf eigene Kosten errichten und unterhalten.
2. sämtliche zur Fruchthalle und Hanfwaage gehörenden Geräte anzuschaffen und zu unterhalten.
3. das entsprechende Personal zu bezahlen und dieses dem großherzoglichen Amt und dem Stadtmagistrat zur Bestätigung und Verpflichtung vorzustellen.
4. die Haftung für sämtliche Verfehlungen des Personals zu übernehmen mit der Erstattung des amtlich festgestellten Schadens (gleichzeitig hatte er Regressrecht gegenüber dem Personal).
5. der hiesigen Stadtkasse 1/3 des Messgeldes und der Wiegegebühren ohne Abzug abzuliefern und das Recht einzuräumen, auf Kosten der Stadt die Einnahmen zu kontrollieren.
6. die Unverbindlichkeit anzuerkennen, dass nach dem bisherigen Missstand für jeden

- abgewogenen Zentner Hanf 12 Kreuzer vertronken werden müssen (!)
7. der Stadt das Recht einzuräumen, dass diese nach 30 Jahren wieder ein eigenes Kaufhaus zu errichten kann, ohne dass ihm die entstandenen Kosten zu ersetzen wären.

Der mittelbadische Hanfbau verlor erst um die Mitte des vorletzten Jahrhunderts an Bedeutung. Mit dem Aufschwung des Verkehrs durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe wurden unsere einheimischen Gespinstpflanzen durch die Konkurrenz aus Italien und aus Übersee zurückgedrängt. Wurden im Amtsbezirk Achern im Jahre 1867 noch 541 Morgen (1 badischer Morgen = 36 Ha) angepflanzt, so waren es 1884 nur noch 97 Morgen. In Bühl, wo die einst stattliche Hänferzunft wohl gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur noch aus drei „Meistern“ bestand, machte der Scherz die Runde, dass sich „in der Zunftlade der Hänfer die Hühner schon längst ihr Nest gemacht haben“²⁷. Der Niedergang des Hanfbaus wird auch dadurch deutlich, dass die o.g. Acherner Fruchthalle zusehends verfiel und schließlich um 1900 abgerissen wurde. Aus den Plaueln entwickelten sich dann im Laufe der Jahrzehnte ein Teil jener Gewerbebetriebe, welche Oberachern bis in die Siebzigerjahre zu einer der industriereichsten Gemeinde im ehem. Landkreis Bühl machten. Diese Unternehmen sind typische Beispiele dafür, wie sich die industrielle Entwicklung von der einfachen Hanfplauel des Mittelalters zum modernen Industriebetrieb der heutigen Zeit vollzogen hat.

Anekdoten aus der „großen“ Ära des Hanfbaus

Revolutionäre bei Achern?²⁸

Während der Badischen Revolution – in der Nacht vom 22. auf den 23. September 1848 – wurden die Bahngleise der Rheintalbahn gesprengt, um zu verhindern, dass reguläre Truppen nach Süden transportiert werden. Dringend der Tat verdächtig waren die Oberacherer Brüder Michael und Stephan Beck aus.

Nach diesem Sabotageakt wurde die Bahnlinie von Soldaten bewacht und weiteres Militär in Achern stationiert, um weitere Anschläge und Zusammenrottungen zu verhindern. Angesichts der vorherrschenden großen Nervosität wurde eines Nachts dem Oberamt gemeldet, dass sich auf einem Feld eine große Anzahl von Personen befinden würden. Angesichts der unruhigen Zeit wurden von den großherzoglichen Behörde vermutet, dass es sich hierbei um Revolutionäre handeln müsse und schickten sofort eine Trupp Soldaten zur betreffenden Stelle. Nachdem man erst sich am kommenden Morgen vergewissern konnte, um wen es sich handelte, stellte man beruhigt fest, dass es keine Menschen waren, die dem Oberamt gemeldet wurde, sondern frisch geliechte und zusammengestellte Hanfstängel!

Die Marienstatue unterhalb der Antoniuskapelle in Oberachern²⁹

Aus jenen Zeiten, in denen der Hanf in unserer Gegend der Haupterwerb der örtlichen Landwirtschaft war, wurde der Nachwelt auch folgende Erzählung aus dem 18. Jahrhundert überliefert:

Nachdem eine Sendung Hanf in die Niederlande verkauft wurde, ging es nach der Auszahlung des Geldes im ehemaligen Gasthaus "Rössel"³⁰ hoch her. Dieser Anlass führte zu so einem Trinkgelage, dass der Oberacherer Bürger Peter Beck ein lebendes Kalb in die Wirtsstube brachte und es an einer hölzernen Säule beim Tisch der Zecher festband. Daraufhin schnitt er dem Tier Fleisch aus den Keulen und ließ es sich braten. Das gemarterte Tier blieb nahe dem Tisch angebunden, bis der Braten verzehrt war.

Wegen dieser Grausamkeit wurde Peter Beck mit unerbittlicher Härte bestraft: er wurde exkommuniziert, was damals fast eine nicht wiedergutzumachende Schmach war. Um wieder in die Kirche aufgenommen zu werden, wallfahrte er nach Rom und nahm den Bürger Kleinhans als Begleiter mit. Auf der Reise ging es ihnen schlecht, denn schon in einer der ersten Herbergen wurde ihnen das Geld gestohlen. Nun mussten sie sich mit Betteln durchbringen. Öfters waren sie in Siechen- und Armenhäusern über Nacht, wo sie dann als Entgelt die Kranken und Armen bedienten.

In Rom angekommen, wurde Beck wegen seiner aufrichtigen Reue von der Exkommunikation freigesprochen, musste aber zur Sühne an einem vielbegangenen Weg seines Heimatortes ein Bildstöckchen stiften. Nach seiner glücklichen Rückkehr ins Acher-
tal ließ er am Aufgang zur Antoniuskapelle die dortige Mutter-Gottes-Figur aufstellen, welche 1995 250 Jahre alt wurde. Leider kann man heute auf der Rückseite die Jahreszahl 1745 und die Anfangsbuchstaben P.B. nicht mehr erkennen. So werden die Wall-
fahrer zum "Antoni" und die Wanderer und Spaziergänger immer wieder an ein Ereignis erinnert, das in die Geschichte des Hanf-
baus und der Oberacherer Dorfgeschichte eingegangen ist. Schließlich wurde ebenfalls zum Jubiläum der Figur im obigen Jahr wieder eine von dem Oberacherer Bürger Theo Müller gestiftete Linde gepflanzt, nachdem die bis in die Achtzigerjahre sich dort
befindliche, jahrhundertealte Linde entfernt werden musste. Mit dieser Neupflanzung wurde somit die Stiftertradition dieses Platzes fortgesetzt.



Abb. 7: Mutter-Gottes-Figur am An-
toniusaufgang

(Bild: Reiner Vogt)

Reiner Vogt,

Heimat- und Verschönerungsverein Oberachern e. V., 2020



¹ Stadtarchiv Achern (StA), Bestand Gemeindearchiv Oberachern

² Schätzungen von Philipp Ruppert: Kurze Geschichte der Stadt Achern", 1880, S. 116.

³ Diese Jahreszahl, welche im Dorfbuch sehr undeutlich geschrieben steht, wurde vom Leiter des Staatsarchivs Freiburg, Dr. Kurt Hochstuhl, bestätigt.

⁴ Bauern- oder Gemeindegewölfer, entspricht dem heutigen Gemeinderat. Vorsitzender des Bauerngewölfers ist der Heimbürger, ab etwa 1600 Bürgermeister genannt.

⁵ Mit ziemlicher Sicherheit dieses Datum, weil das Fest Johannes des Täufers (24. Juni) im Dorfbuch entweder mit „Singichten" oder „an Johannes Baptista" bezeichnet wird (27. Dezember = Johannes der Evangelist). Weitere Indizien für diese These sind, dass der Termin dieses Bauengerichts aufgrund eines Unfalls in einer Plauel oder wegen der kürzeren Tage während des Winters und der wesentlich größeren Unfallgefahr so gelegt wurde.

⁶ Johann Hippolytus Witterstetter ist der erste von Österreich eingesetzte Beamte am Landgericht Achern. Ein großer Teil des Dorfbuches stammt aus seiner Amtszeit. Professor Teichmann schloss daraus, dass er erst mit den neuen Verhältnissen bekannt machen musste und vielen neu ordnen musste. Seine Nachkommen blieben in der Gemeinde ansässig und noch lange nach dem Dreißigjährigen Krieg nachweisbar.

⁷ Eugen Beck: „Vom Hanfbau in Achern und Oberachern" in der gemeinsamen Festschrift der Gemeinde Oberachern und der Stadt Achern zur 900-Jahr-Feier 1950, S. 54/55.

⁸ Straßburger Währungseinheiten: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig bzw. 1 Pfund = 20 Schilling bzw. 1 Schilling = 12 Pfennig.

⁹ Auszüge aus der Bearbeitung des Dorfbuches von Reiner Vogt, 1994-97. Grundlage hierfür war die Abschrift von Prof. Wilhelm Teichmann (Stadtbibliothekar i.R., Karlsruhe) der 1933/34 auf eigenen Wunsch eine Abschrift des Dorfbuches anfertigte, StA, Bestand Gemeindearchiv Oberachern.

¹⁰ Wappenbuch des Landkreises Bühl, 1964, S. 40.

¹¹ vgl. Fußnote 5.

¹² Esse = Schöpfgefäße, mit denen die Gerberbottiche entleert wurden (mhd. "oese", schwäbisch "oese" = Schöpfgefäß, Dachrinne); "Denkschrift der Gewerbeausstellung anlässlich des 30-jähr. Jubiläums des Handwerker- und Gewerbevereins Oberachern, 1931.

¹³ Das Ave Maria ist ein Teil des Angelusgebets („Engel des Herrn", das in der katholischen dreimal täglich gebetet wird: morgens um 6.00 Uhr, mittags um 12.00 Uhr und abends um 18.00 Uhr, https://de.wikipedia.org/wiki/Der_Engel_des_Herrn, http://www.kathopedia.com/index.php?title=Angelus_Domini , 18.04.2020.

¹⁴ vgl. Fußnote 5

¹⁵ Lucern": lat. "lucerna" = Öllampe, Leuchte

¹⁶ wahrscheinlich wegen Sturmsturzgefahr und dem Fehlen von anderen Möglichkeit zur Beleuchtung wie durch Laternen.

¹⁷ Eugen Beck: „Die Acherner Hänferordnung vom Jahre 1578", „Die Ortenau" 33/1953 sowie „Vom Hanfbau in Achern und Oberachern" in der gemeinsamen Festschrift der Gemeinde Oberachern und der Stadt Achern zur 900-Jahr-Feier 1950, S. 49-54.

¹⁸ Karl Reinfried: Beiträge zur Geschichte der Amtsbezirke Achern und Bühl, Thema „Hanfbau", Acher- und Bühler Bote 1895, Stadtgeschichtliches Institut Bühl, Neusatz.

¹⁹ badische Längemaßeinheit bis 1872, [https://de.wikipedia.org/wiki/Alte_Ma%C3%9Ffe_und_Gewichte_\(Baden\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Alte_Ma%C3%9Ffe_und_Gewichte_(Baden)), 10.04.2020.

²⁰ mitgeteilt von Herrn Stengel vom Heimatverein „Medicus" Lichtenau e.V.

²¹ Im Original des Dorfbuches ist ein bestimmtes Wort schlecht lesbar. Prof. Teichmann weist in einer Fußnote darauf hin, dass das Wort „ouch" am besten in den Zusammenhang passt.

²² Eugen Beck: „Vom Hanfbau in Achern und Oberachern" in der gemeinsamen Festschrift der Gemeinde Oberachern und der Stadt Achern zur 900-Jahr-Feier 1950, S. 52.

²³ zum Thema Schleißhanf: mitgeteilt von Horst Brombacher, Achern

²⁴ Im Mittelalter jenes Gebäude, in welchem Gericht gehalten wurde. Oftmals standen sie freistehend, war ein öffentliches Gebäude wie z.B. an das Rathaus angebaut oder in ein solches integriert mit mindestens einer Seite zur Öffentlichkeit hin. Möglicherweise ist mit der Oberacher Laube nicht nur der Ort des Dorfgerichts gemeint, sondern das gesamte Gemeindehaus.

²⁵ Eugen Beck: „Vom Hanfbau in Achern und Oberachern"..., 1950, S. 55-57.

²⁶ Das ehem. Gasthaus „Sonne" befand sich an der Stelle des heutigen Modegeschäftes „Planet P", die Fruchthalle stand an der Stelle, wo sich heute die Lokalredaktion der „Acher-Rench-Zeitung" befindet.

²⁷ Karl Reinfried: Beiträge zur Geschichte...", ABB 1895, Stadtgeschichtliches Institut Bühl, Neusatz.

²⁸ mitgeteilt von Horst Brombacher, Achern; Gerhard Lötsch: „Bis dass die Freiheit aufersteht" – Vormärz und Revolution in Stadt und Amt Achern, 1998, S. 113.

²⁹ Eugen Beck: „Die Acherner Hänferordnung vom Jahre 1578", „Die Ortenau" 33/1953, S. 144.

³⁰ heute Oberacher Straße 28. Das Gasthaus „Rössel" wurde 1975 abgerissen. Heute stehen an dieser Stelle die Antonius-Apotheke und eine Filiale der Volksbank.